



# ZAUNKÖNIG

## 2020/ 8

Liebe Leserinnen und Leser,

nun geht es auf den Herbst. Das Land debattiert weiter über die 2. Welle der Pandemie, und über einen "im Durchschnitt schönen" Sommer mit strammer Schwankungsbreite. Zumindest darauf war und ist Verlass.

**Heute hier dabei:**

**GroKo: "Lockdown-Lockerung" - Runde 5 bis x**  
**Bund/ Vka: Tarifrunde 2020**  
**BVerfG: Antrag zur Triage abgelehnt**  
**BVerfG: Kommunales Bildungspaket verfassungswidrig**  
**BVerwG: Flughafenentgelte für Passagiere klagefähig**  
**BVerfG: Gewerkschaft gegen Teilzeit**  
**BVerfG: Streikmaßnahmen auf Betriebsgelände**  
**BVerfG: Verbot des Einsatzes von Streikbrechern**  
**LAG Berlin: Sitzungen trotz Corona**  
**VGH München: Unterzeichnung von Einigungsstellenbeschlüssen**  
**OVG Magdeburg: Mindestpräsenz mitbestimmungsfrei**  
**OVG Berlin: Tarif-Erlasse mitbestimmungspflichtig**  
**BVerwG: Beschlüsse zum SBG (update)**  
**BVerwG: Verjährung des Anspruchs für rechtswidrige Zuvielarbeit**  
**EuGH: Urlaubsanspruch nach rechtswidriger Kündigung**  
**BVerwG: Schriftform bei Wehrbeschwerden**  
**BVerwG: Pflicht zum Beschwerdebescheid**  
**BVerwG: Familienheimfahrt-Urlaub und Homeoffice**  
**BVerwG: Arbeitszeitverlängerung bei Bereitschaftsdienst**  
**BVerwG: Dienstgeld für Reservistendienst am Wochenende**  
**BVerwG: Auswahl zwischen gleich leistungsstarken Bewerbern**  
**BMI: neue Rundschreiben**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**USA/ UK: neugierige „Freunde“**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bandler-Block: Nachzeichnung, Corona-Regeln**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## GroKo: "Lockdown-Lockerung" - Runde 5 bis x

Der Wunsch der Menschen nach Normalität wird langsam drängender, es kann noch ein "heißer Herbst" werden. Verschiedene Bundesländer bemühen sich um Normalbetrieb in Schulen und Kitas, mal mit, mal ohne Maskenball, an der Spitze der destruktiven Kritik stets einige Lehrer-Funktionäre dabei - und die Fallzahlen schlängeln sich höher.

In Berlin ließ der Innensenator Geisel (SPD) durch die Polizei Ende August eine Anti-Corona-Demo verbieten, und warf noch eine Pressemitteilung hinterher, dass er Reichsbürger, AfD usw. nicht in der Stadt haben wolle. Der Mann ist eine Geißel für seine Polizei: Prompt hoben sowohl das [Verwaltungsgericht](#) als auch das [Oberverwaltungsgericht](#) das Verbot auf und ließen die Demo unter Auflagen zu (Beschlüsse des VG Berlin vom 28. August 2020 - VG 1 L 296/20 - PM 42/20; des OVG Berlin vom 29. August 2020 – OVG 1 S 101/20 und OVG 1 S 102/20 – PM 31/20). Die wurden selbstredend nicht beachtet, worauf die [Corona-Demo](#) aufgelöst wurde, verbunden mit einem theatralischen "Sturm auf den Reichstag".

Das von wie-auch-immer-lastigen "Querdenkern" ebenfalls betriebene zweiwöchige "Protest-Camp" am Brandenburger Tor blieb hingegen wegen der Gefahr ständiger Auflagenverstöße verboten, die Gerichte bestätigten das Verbot bis hin zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 30.8.2020 – [1 BvQ 94/20](#) - mit [PM 82/20](#)

Zugleich wurde auch ernsthafte Arbeit geleistet. So hat das Arbeits- und Sozialministerium inzwischen in seinen Gremien unter dem 16.4.2020 einen ersten [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) erarbeitet und nachfolgend auch veröffentlicht.

Eine [Studie](#) des Robert Koch-Instituts (RKI) hat für Kupferzell in Baden-Württemberg 3,9 Mal mehr Infektionen nachgewiesen als bisher bekannt. Bei fast 30 % der bekannt infizierten Probanden sind freilich keine Antikörper nachweisbar. Insgesamt kam das RKI lokal auf 7,7 % Einwohner mit Antikörpern, davon 8,7 % der Frauen und 6,7 % der Männer. Zum Vergleich: bundesweit stehen wir bei etwa 250.000 erkannten Infektionen unter 82 Mio. Einwohnern, also 0,3 Prozent. Hoffen wir also, dass die Dunkelziffer wie in Kupferzell „nur“ bei Faktor 4 steht; wäre Kupferzell repräsentativ, läge sie bei Faktor 25.

Und damit wir im Herbst was zu diskutieren haben, stellte die SPD mit der Kraft ihrer Umfragewerte von 16 % vor allen anderen einen Kanzlerkandidaten auf. Es wurde Finanzminister Olaf Scholz, gerade erst von den Mitgliedern bei der Wahl des Parteichefs angewidert ausgespuckt. Nun also nach Schmidt, Schröder und Steinbrück der nächste Kanzlerkandidat, bei dem

das Parteiprogramm nicht zum Kandidaten passt wie auch umgekehrt. Die liberale [Zeit](#) höhnt dazu „und am Ende gewinnt die Union“.

## **Bund/ Vka: Tarifrunde 2020**

Ende August läuteten ver.di und dbb gemeinsam die nächste Tarifrunde [2020](#) für Bundes- und Kommunaldienst ein. Auf dem gewerkschaftlichen Wunschzettel stehen 4,8 % mehr für alle, dabei mindestens 150 €. Weiterer Ablauf wie üblich: Der Bund druckt sein Geld selbst und sieht es locker, während die Kommunen eh schon klamm sind. Offen bleibt dabei, ob die Bevölkerung es lustig findet, wenn ausgerechnet der öffentliche Dienst mit seinen sicheren Arbeitsplätzen streikt, während sich der Rest durch die Kurzarbeit zittert.

## **BVerfG: Antrag zur Triage abgelehnt**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat einen Antrag wegen „Untätigkeit des Gesetzgebers“ abgelehnt. Er zielte auf die Einsetzung eines Gremiums zur verbindlichen Regelung der Behandlungsentscheidung im Rahmen der Covid-19-Pandemie auf Grundlage der „Triage“ (Priorisierung der Behandlung entsprechend Höhe der Überlebenschance bei Knappheit von Medikamenten, OP-Sälen oder Intensivbetten). Aus Sicht des Gerichts ist dies eine Einzelfallabwägung des Arztes, die man ohnehin nur bedingt gesetzlich regeln kann.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 16.7.2020 - [1 BvR 1541/20](#) mit [PM 74/20](#)

## **BVerfG: Kommunales Bildungspaket verfassungswidrig**

Das BVerfG hat § 34 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 4 bis Abs. 7 und § 34a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der Fassung vom 24. März 2011 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Die angegriffenen Regelungen stellen eine unzulässige Aufgabenübertragung dar und verletzen kreisfreie Städte in ihrem Recht auf Selbstverwaltung. Die Regelungen bleiben übergangsweise jedoch bis zum 31. Dezember 2021 weiter anwendbar. Die in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB XII geregelten Aufgaben sind dagegen bereits früher auf die Kommunen als Träger der Sozialhilfe übertragene Aufgaben und verfassungskonform.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 7.7.2020 - [2 BvR 696/12](#)

## **BVerwG: Flughafenentgelte für Passagiere klagefähig**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hob gegenteilige Entscheidungen des OVG Berlin auf und beendete die Wehrlosigkeit der Fluggäste gegen weitergereichte Ticketzusatzkosten. Flughafennutzer besitzen die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) zur Anfechtung der Genehmigung einer Entgeltordnung für Flughafenentgelte (§ 19b LuftVG).

Quelle: Urteil des BVerwG vom 3.6.2020 – [3 C 21.19](#)

## **BVerfG: Gewerkschaft gegen Teilzeit**

Gewerkschaften fallen manchmal damit auf, dass ihre Forderungen für alle gelten sollen außer für die eigenen Mitarbeiter. Derart metallisch kämpfte eine Gewerkschaft nun erfolglos gegen die Dreistigkeit eines Teilzeitwunsches aus den eigenen Reihen. Nach dem Landes- und Bundesarbeitsgericht fand auch das BVerfG das weder anstößig, noch sei das Ende der Gewerkschaftsfreiheit gekommen.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 29.7.2020 - [1 BvR 1902/19](#)

## **BVerfG: Streikmaßnahmen auf Betriebsgelände**

Das BVerfG hat zwei Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, die sich gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte über die Zulässigkeit von Streikmaßnahmen auf dem Betriebsparkplatz direkt vor dem Haupteingang zum Betrieb richteten. Es entschied, dass die nicht tarifgebundenen Arbeitgeberinnen durch Streikmaßnahmen auf dem betriebseigenen Parkplatz vor dem Eingang zum Betrieb nicht in ihren Grundrechten auf Eigentum und unternehmerische Handlungsfreiheit verletzt werden, da die Gewerkschaft auf die Möglichkeit angewiesen sei, Beschäftigte ansprechen zu können, um ihre Rechte aus Art. 9 Abs. 3 GG auszuüben. Diese Abwägung der betroffenen Grundrechte verkennt die grundgesetzlichen Wertungen nicht.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 9.7.2020 - [1 BvR 719/19, 1 BvR 720/19](#)

## **BVerfG: Verbot des Einsatzes von Streikbrechern**

Das BVerfG hat ebenso eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die sich unmittelbar gegen § 11 Abs. 5 AÜG richtete. Das 2017 eingeführte „Streikbrecherverbot“ schränke die Arbeitgeber insbesondere in der Wahl der Mittel eines Arbeitskampfes ein und verletze dadurch ihre Rechte aus Art. 9 Abs. 3 GG. Die Vorschrift enthält das bußgeldbewehrte Verbot, Leiharbeitskräfte auf bestreikten Arbeitsplätzen einzusetzen, wenn der Entleiherbetrieb unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist, also den Einsatz als Streikbrecher. Das Gericht entschied, dass die Regelung die Beschwerdeführerin nicht in ihren Grundrechten verletzt.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 19.6.2020 - [1 BvR 842/17](#)

## **LAG Berlin: Sitzungen trotz Corona**

Mit Behinderung des Betriebsrats im Gewand des Gesundheitsschutzes fiel ein Unternehmen beim Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin auf. Der Arbeitgeber wollte eine geplante Präsenzsitzung des Gesamtbetriebsrats wegen gesteigerten Corona-Risikos untersagen. Das verbot das LAG durch einstweilige Verfügung. Dies gelte insbesondere, wenn geheim durchzuführende Wahlen anstehen, die nicht in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden können, so die Richter.

Quelle: Beschluss des LAG Berlin vom 24.8.2020 - 12 TaBVGa 1015/20 ([PM 21/20](#))

## **VGH München: Unterzeichnung von Einigungsstellenbeschlüssen**

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München klärte am Beispiel des bayerischen Landesrechts die formellen Anforderungen an verbindliche Beschlüsse der Einigungsstelle. Laut der Entscheidung setzt das Zustellungserfordernis des Art. 71 Abs. 5 Satz 1 BayPVG die Schriftform eines Einigungsstellenbeschlusses voraus, daher müssen alle an der jeweiligen Abstimmung teilnehmenden Einigungsstellenmitglieder (Art. 71 Abs. 4 BayPVG) unterzeichnen. Wird ein Einigungsstellenbeschluss zugestellt, ohne dass alle erforderlichen Unterschriften vorliegen, führt dies zur Unwirksamkeit des Einigungsstellenbeschlusses, wobei die Unterschriften ab Zustellung auch nicht nachgeholt werden können.

Quelle: Beschluss des VGH München vom 3.12.2019 – 17 P 18.1852, PersV 2020, 313 mit Anmerkung Hebel, S. 316

## **OVG Magdeburg: Mindestpräsenz mitbestimmungsfrei**

Im Landesdienst Sachsen-Anhalt wurde darüber gestritten, ob die Forderung einer bestimmten Mindestbesetzung der Dienststelle als Urlaubsplanung der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt. Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Magdeburg verneint das für das Landesrecht. Die Festlegung einer Mindestpräsenz als allgemeiner Grundsatz über die künftige Urlaubsgestaltung in der Dienststelle sei kein mitbestimmungspflichtiger Teil eines Urlaubsplanes. Die Festlegung von Anwesenheitspflichten ist allein eine arbeitsbezogene Maßnahme, um den reibungslosen Ablauf des Dienstbetriebs ganzjährig zu sichern.

Quelle: Beschluss des OVG Magdeburg vom 28.1.2020 – 6 L 2/18 – PersV 2020, 259

## **OVG Berlin: Tarif-Erlasse mitbestimmungspflichtig**

In Berlin reklamierten die Hauptpersonalräte beim Bundesinnenministerium (BMI) ihre Mitsprache bei Erlassen des Tarifreferats dem BMI, die im Rahmen der Federführung für den TVöD Vergütungsfragen für die gesamte Bundesverwaltung regeln. Das BMI lehnte das ab, weil dem eigenen HPR bei ressortübergreifenden Maßnahmen die Legitimation fehle. Das sah das OVG anders und sprach die Mitbestimmung über Fragen der Lohngestaltung zu. Sie entfalle nicht bei einer Maßnahme des Tarifreferats im BMI für die gesamte Bundesverwaltung, soweit sich die Regelung auch im Ressort des BMI selbst auswirkt.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 13.2.2020 – 62 PV 2.19 – PersV 2020, 265

Ganz ähnlich gelagert erging ein erstinstanzlicher Beschluss des VG Berlin dazu, unter welchen Bedingungen nach Maßgabe des Berliner Landesrechts die Gewährung einer „Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage“, die nach der Entgeltordnung für Lehrkräfte regulär nicht vorgesehen ist, mitbestimmungsbedürftig ist.

Quelle: Beschluss des VG Berlin vom 16.1.2020 – 61 K 5.10 PVL – PersV 2020, 268

## **BVerwG: Beschlüsse zum SBG (update)**

Zwei hier bereits berichtete Entscheidungen des 1. Wehrdienstsenats des BVerwG zur Beteiligung nach SBG sind nun auch in der Fachpresse erschienen:

Unterrichtungsanspruch bei Beurteilungsrunden: BVerwG vom 18.12.2019 – 1 WRB 7.18 in

PersV 2020, 299 mit Anmerkung Gronimus, S. 304.

Kostentragung der Dienststelle im Beschwerdeverfahren nach § 17 SBG: BVerwG vom 21.11.2019 – 1 WRB 2/18 in PersV 2020, 307

## **BVerwG: Verjährung des Ausgleichs für rechtswidrige Zuvielarbeit**

Das BVerwG änderte seine Rechtsprechung zum zutreffenden Rechtsmittel bei EU-rechtswidriger Zuvielarbeit von Beamten (Verletzung der 48-Stunden-Regel). Dies wirkt sich auch auf die Verjährung dieses Anspruchs aus.

Der Beginn der Verjährung setzt nach § 199 Abs. 1 BGB nicht voraus, dass für den geltend zu machenden Anspruch sämtliche Rechtsfragen höchstrichterlich geklärt sind. Maßgeblich für den Beginn der Verjährung ist die Zumutbarkeit der Erhebung der Klage. Zumutbar sei die Klage, wenn sie erfolgsversprechend, wenn auch nicht risikolos möglich ist.

Bestehe für den Dienstherrn keine Veranlassung, von sich aus ohne Antrag des betroffenen Beamten über eine Leistung - hier den Ausgleich für Zuvielarbeit - zu entscheiden, muss der Beamte das Verwaltungsverfahren zuerst durch einen Antrag in Gang setzen. Erst gegen die ablehnende Entscheidung des Dienstherrn muss der Beamte gemäß § 54 Abs. 2 BeamtStG - sofern nicht gesetzlich ausgeschlossen - das Vorverfahren durchführen, das mit der Erhebung des Widerspruchs beginnt und mit dem Widerspruchsbescheid endet. Eine Wahl zwischen Antrag und Widerspruch stehe dem Beamten in diesem Fall nicht zu (Aufgabe von BVerwG, Urteile vom 28. Juni 2001 - 2 C 48.00 - BVerwGE 114, 350 <354 ff.> und vom 30. Oktober 2013 - 2 C 23.12 - BVerwGE 148, 217 Rn. 22 ff. und Rückkehr zu BVerwG, Urteil vom 10. April 1997 - 2 C 38.95 - Buchholz 236.1 § 3 SG Nr. 16 S. 31 ff.).

Quelle: Urteil des BVerwG vom 16.6.2020 – [2 C 20.19](#)

## **EuGH: Urlaubsanspruch nach rechtswidriger Kündigung**

Nicht nur von der Arbeit muss man sich erholen, sondern auch von einer rechtswidrigen Kündigung, meint der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Art. 7 Abs. 1 RL 2003/88/EG stehe daher nationaler Rechtsprechung entgegen, wonach ein Arbeitnehmer, der rechtswidrig entlassen wurde und sodann infolge der Nichtigerklärung seiner Entlassung durch eine Gerichtsentscheidung seine Beschäftigung wieder aufgenommen hat, keinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub und finanzielle Vergütung für den Zeitraum zwischen dem Tag der Entlassung

und dem Tag der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung hat. Unerheblich sei dabei, dass er während dieses Zeitraums keine tatsächliche Arbeitsleistung für den Arbeitgeber erbracht hat.

Quelle: Urteil des EuGH vom 25.6.2020 - [C-762/18, C-37/19](#)

## **BVerwG: Schriftform bei Wehrbeschwerden**

Eine wichtige Warnung gab der für Disziplinarverfahren zuständige 2. Wehrdienstsenat des BVerwG an „digital-affine“ Soldaten heraus: Formwirksamkeit einer Beschwerde (Einhaltung der Schriftform) ist eine Sachentscheidungsvoraussetzung und im Unterschied zur Fristwahrung im gerichtlichen Verfahren von Amts wegen zu prüfen. Fällt erst vor Gericht auf, dass die Erstbeschwerde nur per einfacher e-mail eingereicht wurde, dann ergibt das einen Bauchplatscher selbst bei begründetem Antrag.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 2.7.2020 – [2 WRB 1.20](#)

## **BVerwG: Pflicht zum Beschwerdebescheid**

Aus Anlass der erfolgreichen Beschwerde eines Oberstleutnants am Zentrum Innere Führung, dem ein ungnädiger Beamten-„Kollege“ die Beurteilung 2017 versaut hatte, stellte das BVerwG die Ampel auf rot für einen bisher gängigen Missbrauch des BMVg zur Minimierung der Erfolgsquote von Beschwerden. Bei begründeter Beschwerde wurde vielfach das BAPersBw angewiesen, die Maßnahme selbst aufzuheben; anschließend wurde die Beschwerde als gegenstandslos und unzulässig erklärt. Nun stellten die Bundesrichter klar, dass bei Aufhebung der Maßnahme zwar Erledigung der Hauptsache eintrete und der Beschwerdebescheid sie nicht nochmals aufheben könne. Sehr wohl bleibe das BMVg verpflichtet, einen ordentlichen Beschwerdebescheid zu erlassen. Daher habe es der Beschwerde stattzugeben. Dabei habe es insbesondere eine Kostenentscheidung nach § 16a WBO zu treffen, sowie die vorgeschriebene Mitteilung über disziplinare Konsequenzen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 WBO) zu erteilen. Werde der Soldat dagegen aufgefordert, seine Beschwerde zurückzunehmen, sei dies ein grober Missbrauch.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 18.12.2019 – [1 WB 2.19](#)

## **BVerwG: Familienheimfahrt-Urlaub und Homeoffice**

Ein Herz für Soldaten in Wochenendehe zeigt der 1. Wehrdienstsenat in einem Fall, in der der grundgütige Dienstherr die Sonderurlaubstage für Familienheimfahrten streichen wollte, weil diesem wöchentlich ein Tag Telearbeit bewilligt war (so dass er vermeintlich „sowieso“ zu Hause war). Der Bewilligung von Sonderurlaub für Familienheimfahrten nach § 18 Abs. 1 und 2 SUrlV steht nicht entgegen, wenn ein Berechtigter an einem Tag der Woche Telearbeit zu Hause verrichtet.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 27.5.2020 – [1 WB 80.19](#)

## **BVerwG: Arbeitszeitverlängerung bei Bereitschaftsdienst**

Dagegen fiel ein Soldat der Heeresflieger übel auf den Bauch, der „als Soldat“ wie „als VP“ Beschwerde führte gegen die Verlängerung seiner Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden unter Verweis darauf, dass diese zu mindestens einem Drittel aus Bereitschaft ohne volle Beanspruchung bestehe. Das TDG hatte in erster Instanz noch gemeint, die Verlängerung sei für die Dienste im Grundbetrieb unzulässig, und hatte den Antrag teilweise zugesprochen. Gegen den abweisenden Teil dieses Beschlusses erhob der Soldat Rechtsbeschwerde, mit der Folge, dass das BVerwG nun auch den stattgebenden Teil des TDG-Beschlusses einkassierte, obwohl dieser eigentlich bereits rechtskräftig war.

Nach Ansicht des BVerwG ist die Verlängerungsoption des § 13 Abs. 2 Satz 2 SAZV mit europäischem Recht vereinbar. § 30c Abs. 3 SG, § 13 Abs. 2 SAZV verlange jedoch eine einheitliche Entscheidung über die Verlängerung der regelmäßigen Dienstzeit, die nicht in Zeitschnitten oder Dienstarten teilbar sei. Daher wurde der Antrag insgesamt abgewiesen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 25.6.2020 – [1 WRB 3.19](#)

## **BVerwG: Dienstgeld für Reservistendienst am Wochenende**

Auch für einen Reservistendienst, der nicht auf das Wochenende beschränkt ist, sondern sich auf einen anderen Wochentag erstreckte, ist für die auf das Wochenende entfallenden Tage ein erhöhtes Dienstgeld nach Anlage 2 Spalte 5 zu § 11 USG 2015 zu gewähren. Die dagegen ankauernden Sparfüchse des Haushalts zogen beim BVerwG den Kürzeren.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 16.7.2020 – [2 C 15.19](#)

## **BVerwG: Auswahl zwischen gleich leistungsstarken Bewerbern**

Für den militärischen Bereich regelte das BVerwG die Dienstpostenvergabe zwischen gleich gut beurteilten Soldaten für den Fall, dass die Anforderungsprofil „weiche“ („erwünschte“) Qualifikationen enthalte.

Auch Kriterien, die im Anforderungsprofil für die Besetzung eines militärischen Dienstpostens nur als "erwünscht" oder "wünschenswert" bezeichnet sind, haben danach eine das Auswahlverfahren steuernde Bedeutung. Es bedarf triftiger Gründe, wenn beim Vergleich zwischen zwei grundsätzlich geeigneten und gleich leistungsstarken Kandidaten der Bewerber, der ein oder ggf. mehrere "erwünschte" oder "wünschenswerte" Kriterien erfüllt, übergangen und stattdessen ein Bewerber ausgewählt werden soll, der nicht über die "erwünschten" oder "wünschenswerten" Qualifikationen verfügt. Da der Senat solche triftigen Gründe nicht erkennen konnte, hatte der Konkurrentenantrag Erfolg.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 25.6.2020 – [1 WB 77.19](#)

## **BMI: neue Rundschreiben**

Rechtzeitig zum Beginn der Tarifrunde 2020 legte das BMI als arbeitgeberseitiges kleines Kompendium des Streikrechts im öffentlichen Dienst am 21.8.2020 die „Arbeitskampfrichtlinie des Bundes“ neu auf als 58 Seiten starkes [Rundschreiben](#)

## **Aus dem (Fach-) Blätterwald**

Im Heft 8/2020 der „Personalvertretung“ entfaltet T. von Roetteken den „Begriff des Geschlechts im Personalvertretungs- und Dienstrecht“ unter besonderer Berücksichtigung des vom BVerfG inzwischen erfundenen dritten Geschlechts „divers“. Hinzu kommt ein Überblick für den Zeitraum von 2013 bis 2019 über „Aktuelle Entwicklungen im Gleichstellungsrecht“ (T. Hillermann).

## USA/ UK: neugierige „Freunde“

Das US- Unternehmen *Anomaly Six* kann heimlich Standortdaten von hunderten Millionen Mobilfunknutzern weltweit erheben und verkauft darauf basierende Bewegungsprofile an US-Behörden und Firmen. Die sensiblen persönlichen Informationen stammten von über 500 Apps, schreibt das Wall Street Journal (WSJ). Der im militärisch-industriellen Komplex verortete Betrieb habe dazu ein eigenes Software Development Kit (SDK) in einige der Mobilanwendungen integrieren können, die es laut dem [Bericht](#) ermöglicht, die GPS-Koordinaten und andere Standortdaten auszulesen, wenn der Nutzer den betroffenen Apps prinzipiell eine Ortung für spezielle Zwecke gestattet. Die Betroffenen dürften dabei aber nicht informiert in eine Weitergabe und den Verkauf ihrer Bewegungsinformationen eingewilligt haben, was in der EU einem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung gleichkäme.

Anderes Land, ganz andere Baustelle: das „Intelligence and Security Committee“ im britischen [Unterhaus](#) veröffentlichte seinen Bericht über die russischen Manipulationen zugunsten der „leave“-Kampagne bei der Brexit-Volksabstimmung auf der nebligen Insel.

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Und wieder einige Menschen, über die man je nach Laune und Grundeinstellung schmunzeln oder den Kopf schütteln mag.

Zu den lautesten Trommlern des US-Präsidenten Trump gehört die Waffenlobby NRA, selbstgefühlter Hort der Rechtschaffenheit – nun muss sie wegen persönlicher Bereicherung des Chefs [Wayne Lapierre](#) und anderer Granden in New York vor Gericht (das Trump-eltier empfahl Umzug nach Texas, da muss man für so was nicht vor Gericht).

Wo wir gerade bei ihm sind: erst wählte er selbst in Florida selbst per Brief, dann sollte der US-Post das Geld für die Durchführung der [Briefwahl](#) gesperrt werden, nun fordert er seine Anhänger auf, [2x](#) abzustimmen (was in den USA eine Straftat nach Bundesrecht ist, von der Trumps Justizminister angeblich nichts weiß).

Nach der Attacke der Trump-Nichte, die ihr Buch pünktlich zum Wahlparteitag inzwischen mit Tonbandaufnahmen seiner älteren [Schwester](#) nachfütterte, kommt rechtzeitig zum Wahlkampf eine frühere First-Lady-Busenfreundin [Stephanie Wolkoff](#) mit persönlichen Lästereien der First Lady über ihren „very stable genius“ um die Ecke.

Die akustische Minnie-Maus-Imitatorin Franziska [Giffey](#) durfte bekanntlich Dokortitel und Ministeramt behalten, nachdem ihre Uni Kampfkurve flog und ihr nur eine „Rüge“ verpasste –

nun belegt ein Gutachten, dass es diese Sanktion in der FU Berlin gar nicht gibt.

Derweil verlieh die britische Uni Southampton dem früheren Minister [zu Guttenberg](#) einen neuen Dokortitel für eine bankgeschichtliche Arbeit. Seine schlampig zitierende erste Promotion [Verfassung und Verfassungsvertrag](#) wurde damals wegen „dürftigen wissenschaftlichen Beitrags“ angegiftet von Ebert-Stiftung-Vertrauensdozent [Fischer-Lescano](#) – der Kollege schoß sich seinen Titel mit einer Arbeit „*Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*“, von der Sie ganz sicher täglich hören.

Die sich liberal dünkende „Deutsche Forschungsgemeinschaft“ (DFG) wollte die Wissenschaft feiern und holte dazu „Testimonials“ von Promis ein, darunter einen Text des Komikers [Dieter Nuhr](#) mit der Aussage: „*Wissenschaft ist nämlich keine Heilslehre, keine Religion, die absolute Wahrheiten verkündet. Und wer ständig ruft ‚Folgt der Wissenschaft!‘, hat das offensichtlich nicht begriffen.*“ Beim ersten Gegenwind flog der Text von der Homepage, das fiel auf, dann kam der Text mit schlechtem Gewissen zurück. Recht ähnlich wurde die sich mit dick aufgetragenem Zynismus vermarktende Wiener „Kabarettistin“ [Lisa Eckhart](#) in Hamburg eingeladen zur Betrommelung ihres ersten Romans, dann aus Angst vor Störungen aus dem Schanzenviertel ausgeladen, nachdem das aufflog, wieder eingeladen, worauf die Dame absagte, weil mit dem Zwergenaufstand die Buchwerbung ja schon erfolgreich absolviert war. Nun bejammern Intellektuelle die schamhaft [„cancel culture“](#) genannte Selbstzensur des medial-kulturellen Betriebs.

Und dann noch was aus den „neuen Medien“: Die als [„influencer“](#) firmierenden Selbstbeweihräucherer ohne erkennbare Tätigkeit im realen Leben vergessen augenscheinlich häufig bis regelmäßig, die Zuwendungen, mit denen sie sich kaufen lassen, bei der Steuer anzugeben. Das Handelsblatt höhnt „Vom Influencer zum Insolvenzler“.

## Neues aus dem Bandler-Block: Nachzeichnung, Corona-Regeln

Nachdem in jüngster Zeit das BAPersBw bei militärischen Gleichstellungsbeauftragten mit illegalen Karriereknicks aufgefallen war, hat nun das BMVg – P II 6 unter dem 22.7.2020 einen „Leitfaden“ für die Laufbahnnachzeichnung der Gleibmil herausgegeben.

Während vor Ort Vertrauenspersonen gegen das als „Kohortenisolierung“ beschönigte Wegsperrn von Soldaten Sturm laufen, und dafür irgendwie keine Rechtsgrundlage im Infektionsschutzgesetz erkennbar ist, mutieren plötzlich vormals verbindliche Weisungen des Sanitätsinspektors zu unverbindlichen „fachlichen Leitlinien“, für die Kompaniechefs vor Ort

rechtlich den Kopf hinhalten sollen. Tapferkeit vor dem Gesetz als Feind in der vergoldeten Variante? Ansonsten eher Sommerpause.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften:** Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefax 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

